

Botschaft des Regierungsrats zum Entwurf eines Nachtrags betreffend die Verordnung über den Zivilprozess

vom 3. Juli 2007

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Nachtrags betreffend die Verordnung über den Zivilprozess vom 9. März 1973 (Zivilprozessordnung, ZPO; GDB 240.11) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Sarnen, 3. Juli 2007

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Auftrag

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002 (GDB 133.111) ist dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement der Aufgabenbereich der Gerichtsorganisation samt Zivilverfahren zugeteilt.

Mit Schreiben vom 15. September 2006 gelangte der Obergerichtspräsident an die Vorsteherin des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements mit einem Vorschlag bezüglich eines Nachtrags zur Zivilprozessordnung. Der Vorschlag beinhaltete bereits einen Rohentwurf samt Erläuterungen.

Im Vorschlag geht es darum, in zwei Punkten die Effizienz im Verfahren vor dem Kantonsgericht zu erhöhen, ohne dass dies mit einem Abbau des Rechtsschutzes verbunden wäre. Einerseits soll das Kantonsgericht wie schon im Bereich des Strafrechts ein Urteil nur noch schriftlich begründen müssen, wenn dies von einer Partei verlangt wird. Andererseits soll der Kantonsgerichtspräsident in SchKG-Sachen auf eine mündliche Verhandlung verzichten können. Schliesslich soll eine sachwidrige Regelung betreffend das Appellationsverfahren korrigiert werden.

Die Prüfung und Umsetzung des Vorschlags obliegt dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement. Am 13. Oktober 2006 entschied die Departementsvorsteherin, den Vorschlag zu prüfen und gegebenenfalls einen entsprechenden Entwurf zu erarbeiten. Mit Entscheid vom 27. Oktober 2006 hiess die Vorsteherin den Entwurf zu einem Nachtrag betreffend die Zivilprozessordnung gut und unterbreitete ihn dem Regierungsrat zur ersten Lesung.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2007 bereinigte der Regierungsrat den Entwurf zum Nachtrag gemäss erster Lesung und beauftragte das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.

2. Vernehmlassungsverfahren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2007 lud das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement die im Kantonsparlament vertretenen politischen Parteien sowie den Unterwaldner Anwaltsverband (UAV) ein, zum Entwurf eines Nachtrags betreffend die Zivilprozessordnung bis 18. Mai 2007 Stellung zu nehmen.

Es haben – mit Ausnahme der SD (Sektion Unterwalden) – alle Vernehmlassungsadressaten Stellung genommen.

Alle Teilnehmer begrüsst die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen. Zudem wurden Verbesserungs- und Änderungsbegehren eingereicht, die vor allem Detailpunkte betrafen. Die Justizverwaltung wertete die Antworten tabellarisch aus und passte Bericht und Entwurf entsprechend an.

In Bezug auf die Einführung der fakultativen Begründung von Zivilurteilen wurde fast durchwegs (CSP, FDP, CVP, UAV) gefordert, dass die Frist, innert der die schriftliche Begründung verlangt werden kann, auf 20 Tage festgesetzt werden soll, analog der Frist in Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die Strafrechtspflege vom 9. März 1973 (Strafprozessordnung, StPO; GDB 320.11). Weiter wurde verlangt, dass die Gebührenreduktion bei Urteilen ohne Begründung nicht ein Viertel, sondern ein Drittel der Gerichtsgebühr betragen soll (CSP, FDP, CVP, UAV). Dadurch werde einerseits der Anreiz erhöht, auf ein begründetes Urteil zu verzichten, andererseits stelle erfahrungsgemäss die Begründung des Urteils der grösste Aufwand der Gerichtstätigkeit dar. Schliesslich wurde die Einführung des Instituts der Instruktionenverhandlungen gefordert (CSP, FDP, UAV).

Die Gerichtspräsidien des Obergerichts und des Kantonsgerichts haben zu den Anregungen, die im Vernehmlassungsverfahren gemacht wurden, Stellung genommen. Gegen die Aufnahme eines neuen Artikels zur Regelung der Instruktionenverhandlungen haben sie keine Einwendungen. Bis anhin hätten sie Instruktionenverhandlungen gestützt auf Art. 58 ZPO durchgeführt. Der Verlängerung der Frist, innert welcher eine schriftliche Begründung verlangt werden kann, von 10 auf 20 Tagen stimmen sie ausdrücklich zu. Weiter haben sie nichts dagegen einzuwenden, dass die Gebühr nicht nur um einen Viertel, sondern um einen Drittel herabgesetzt wird, wenn auf eine Urteilsbegründung verzichtet wird.

3. Verzicht auf die Begründung von Zivilurteilen

3.1 Grundsätze

3.1.1 Anspruch auf Begründung des Urteils

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) umfasst unter anderem den Anspruch der betroffenen Person auf einen begründeten Entscheid. Die Parteien haben Anspruch zu wissen, wie das Gericht sein Urteil begründet, wie es sich mit den Parteivorbringen und Beweismitteln auseinandergesetzt hat. Die betroffene Person muss aus der Begründung des Urteils die Tragweite des Urteils entnehmen können. Der Bürger soll wissen, warum das Gericht entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Urteils muss deshalb so abgefasst sein, dass die betroffene Person es sachgerecht anfechten kann (BGE 126 I 102 Erw. 2b, 114 Ia 242 Erw. 2d).

3.1.2 Möglichkeit des Verzichts auf Begründung

Der Anspruch auf Begründung ist indes nicht unverzichtbar. Das kantonale Recht kann die Möglichkeit einräumen, auf ein begründetes Urteil zu verzichten (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juli 2003 [1P.213/2003] Erw. 2.3; im betreffenden Fall aus dem Kanton St. Gallen ging es u.a. um die Möglichkeit, im Strafprozess auf ein begründetes Urteil zu verzichten).

3.2 Regelungsnotwendigkeit und -bedarf

Die Begründung des Urteils erfordert viel Arbeit, was zu einer Verzögerung der Prozesse führen kann (Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, 2002, § 158 N 1). Die Überlastung der Gerichte und die zu lange Prozessdauer sind bekannte Tatsachen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, durch organisatorische Vereinfachungen und Straffungen die Gerichtsverfahren zu beschleunigen und die Gerichte zu entlasten; freilich bei gleichbleibender Qualität der Rechtsprechung.

Gesetzgeberisch kann dies dadurch erreicht werden, dass die Gerichte auf die Begründung der Urteile verzichten können, wenn dies die Parteien nicht verlangen. Die Parteien sind oft mehr an einer raschen Erledigung des Prozesses interessiert als an der Begründung (Hauser/Schweri, a.a.O., § 158 N. 1). Insoweit bedarf es hauptsächlich einer Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Zivilprozessordnung.

3.3 Ausgangslage im Kanton Obwalden

3.3.1 Begründungszwang im Zivilprozessrecht

Nach der heute geltenden ZPO sind Urteile und Verfügungen zu begründen. So schreibt Art. 195 ZPO vor, dass das Urteil den Parteien mit den Entscheidungsgründen beförderlichst schriftlich mitgeteilt wird. Art. 217 ZPO bestimmt, dass bei arbeitsvertraglichen Streitigkeiten das Urteil den Parteien mit kurzen Erwägungen beförderlichst mitgeteilt wird.

3.3.2 Verzicht auf Begründung von erstinstanzlichen Strafurteilen

Im Gegensatz zum Zivilprozessverfahren besteht im Strafprozessverfahren schon seit einigen Jahren die Möglichkeit, auf die Begründung von (Straf-) Urteilen zu verzichten. Art. 128 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973 (StPO; GDB 320.11) in der Fassung vom 19. Dezember 1996 lautet wie folgt:

² *„ Die schriftliche Begründung kann bei erstinstanzlichen Urteilen entfallen, wenn keine der Parteien eine solche innert 20 Tagen seit Zustellung des Urteilsspruches ausdrücklich verlangt.*

³ *Die Umstände, die den bedingten Strafvollzug betreffen, rechtfertigen oder ausschliessen, sind in jedem Fall kurz zu begründen.*

⁴ *Urteile, mit denen eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine sichernde Massnahme nach Art. 42 bis 44 sowie 100bis StGB ausgesprochen wird, sind in jedem Fall zu begründen.*

⁵ *Den Parteien ist mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteilsspruchs mitzuteilen, dass das Urteil rechtskräftig wird, wenn nicht innert 20 Tagen eine Urteilsbegründung verlangt wird; ausgenommen sind Fälle, in welchen das Urteil zwingend zu begründen ist.“*

Die Möglichkeit, zunächst nur den Urteilsspruch zuzustellen, hat sich in den vergangenen zehn Jahren bewährt. Es mussten einige Urteile nicht begründet werden. Die dadurch frei gewordenen Ressourcen konnten für andere Fälle eingesetzt werden.

3.4 Regelungen in anderen Kantonen

Auch andere Kantone sehen vor, dass auf die Begründung von erstinstanzlichen Zivilurteilen verzichtet werden kann.

So sieht Art. 79 ZPO NW vor, dass das Urteil den Parteien im Dispositiv zugestellt werden kann. Die Parteien sind unter Hinweis auf Art. 87 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO NW darauf aufmerksam zu machen, dass sie binnen zehn Tagen seit der Zustellung des Urteilsdispositivs eine vollständige Ausfertigung des Entscheids verlangen können (Art. 79 Abs. 2 ZPO NW). Hat eine Partei die vollständige Ausfertigung verlangt, ist der Entscheid in der Regel binnen Monatsfrist zuzustellen (Art. 80 Abs. 1 ZPO NW). Bei Officialverfahren oder wenn

das Urteil von grundsätzlicher Bedeutung ist, bleibt die vollständige Ausfertigung des Entscheids trotz Verzichts vorbehalten (Art. 80 Abs. 2 ZPO NW).

Nach § 110 Abs. 1 ZPO LU kann der Richter Urteile und Entscheide ohne die Erwägungen zustellen, wenn die Parteien auf deren Eröffnung und das Ergreifen eines Rechtsmittels verzichten. Der Verzicht ist unter anderem dann gegeben, wenn bei schriftlicher Eröffnung des Rechtsspruchs einer unteren Instanz keine Partei innert zehn Tagen eine Ausfertigung mit Erwägungen verlangt (§ 110 Abs. 2 lit. b ZPO LU). Vorbehalten bleiben die amtliche Veröffentlichung von Erwägungen mit grundsätzlicher Bedeutung sowie die besonderen Vorschriften über die an das Bundesgericht weiterziehbaren und die nach Bundesrecht der Abänderung unterliegenden Entscheide (§ 110 Abs. 3 ZPO LU).

Dies trifft auch auf das Verfahren vor Arbeitsgericht zu (§ 55 des Gesetzes über das Arbeitsgericht; SRL 275).

3.5 Entwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung (E-ZPO CH)

Der Entwurf der ZPO CH vom 28. Juni 2006 sieht in Art. 234 Bst. g vor, dass die Entscheide „gegebenenfalls“ die Entscheidungsgründe zu enthalten haben. Nach Art. 235 Abs. 1 Bst. b E-ZPO CH kann das Gericht seinen Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnen durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien. Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit Eröffnung verlangt oder eine Partei Berufung erklärt oder Beschwerde erhebt (Art. 235 Abs. 2 E-ZPO CH). Zum Ganzen vgl. die Botschaft des Bundesrats vom 28. Juni 2006, in: BBI 2006, S. 7344 f.

3.6 Entwurf eines Nachtrags (Verzicht auf die Begründung erstinstanzlicher Urteile und Verfügungen)

3.6.1 Änderung der Zivilprozessordnung

Aus prozessökonomischen Gründen ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das Kantonsgericht (erste Instanz) auf die Begründung von Urteilen und Verfügungen verzichten kann, sodass zunächst nur der Urteilsspruch (Dispositiv) zugestellt wird. Den Parteien ist eine Frist einzuräumen, innert welcher sie die Begründung des Urteils oder der Verfügung verlangen können.

Wie erwähnt, sieht der Entwurf der ZPO CH diese Möglichkeit auch vor. Bis diese Gesetzgebungsarbeiten des Bundes abgeschlossen sind und die E-ZPO CH in Kraft gesetzt werden kann, wird es jedoch noch einige Jahre dauern. Es rechtfertigt sich daher, die ZPO des Kantons Obwalden zu revidieren.

Die Revision betrifft in der ZPO folgende Bereiche:

- Das Verfahren vor dem Friedensrichter (Art. 118);
- das Verfahren vor dem Kantonsgericht (Art. 194 Abs. 3, Art. 195, Art. 196 Abs. 2);
- insbesondere das Verfahren bei arbeitsvertragsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 217);
- insbesondere das summarische Verfahren (Art. 238 Abs. 2);
- das Appellationsverfahren (Art. 263 Abs. 1);
- das Rekursverfahren (Art. 272 Abs. 1);
- das Kassationsbeschwerdeverfahren (Art. 278 Abs. 1).

Es versteht sich von selbst, dass für die Erhebung eines Rechtsmittels die schriftliche Begründung des Urteils vorliegen muss. Weitere Erläuterungen oder Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln bedarf es infolge des bisher Gesagten nicht.

3.6.2 Änderung der GebOR

Es stellt sich die Frage, ob die Entscheidunggebühren herabzusetzen ist, wenn die Parteien auf eine schriftliche Begründung verzichten.

Beim Strafprozess hat dies der Gesetzgeber bejaht. Nach Art. 4 Abs. 3 Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973 (GebOR; GDB 134.15) wird die Ge-

richtsgebühr in Strafprozessen um einen Viertel herabgesetzt, wenn auf eine Urteilsbegründung verzichtet wird.

Folgerichtig müsste dies auch für Zivilprozesse gelten. In der Botschaft zur E-ZPO CH schreibt der Bundesrat (BBl 2006, S. 7344 f.): „Der Vorentwurf hatte eine Reduktion der Entscheidungsgebühr um mindestens ein Drittel vorgesehen, wenn die Parteien auf eine schriftliche Begründung verzichten (Art. 231 VE). Eine solche Bestimmung ist problematisch: Indirekt bestraft sie die (unterlegene) Partei dafür, dass sie wissen will, weshalb sie den Prozess verloren hat. Zudem würde ein solcher Rabatt in die Tarifhoheit der Kantone eingreifen (Art. 94).“

Diese Auffassung überzeugt nicht. Ist das Urteil oder die Verfügung nicht schriftlich zu begründen, entsteht ein kleinerer Aufwand als bei einer schriftlichen Begründung des Urteils. Bei der Festsetzung der Gebühr ist unter anderem der Umfang und der Zeitaufwand massgebend (Art. 4a GebOR). Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, die Entscheidungsgebühr herabzusetzen, wenn auf eine schriftliche Begründung verzichtet wird. Art. 4 Abs. 3 GebOR ist deshalb entsprechend zu ändern.

Aufgrund der im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten Gründe ist die Reduktion der Gerichtsgebühr auf einen Drittel festzulegen; dies gilt neu auch für Strafurteile.

4. Mündliche Verhandlungen in summarischen Verfahren

Art. 235 Abs. 1 ZPO schreibt vor, dass bei summarischen Verfahren aus Zweckmässigkeitsgründen eine Verhandlung angesetzt werden kann. In Fällen nach SchKG jedoch ist immer eine mündliche Verhandlung anzusetzen.

Betroffen sind vor allem Rechtsöffnungsverhandlungen und Konkureröffnungsverhandlungen. Die Regelung verursacht einen erheblichen Aufwand, wenn man die Anzahl Rechtsöffnungsbegehren berücksichtigt (2004: 122; 2005: 137 Rechtsöffnungsbegehren). Nur in etwa 30 bis 40 Prozent aller Fälle erscheinen die Parteien zur (freiwilligen) Gerichtsverhandlung. Aus prozessökonomischen Gründen ist daher auf die obligatorische Ansetzung einer mündlichen Verhandlung für summarische Verfahren in Fällen nach SchKG zu verzichten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das Gerichtspräsidium eine Verhandlung ansetzen kann (vgl. Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, 1994, § 232 N 3, S. 320).

Nach dem bisher Gesagten ist der zweite Satz von Art. 235 Abs. 1 ZPO zu streichen.

5. Weiterleitung der Appellationserklärung

Art. 264 Abs. 2 ZPO weist heute folgenden Wortlaut auf:

„Die Appellationserklärung wird mit den Prozessakten erst nach Bezahlung der dem Appellanten auferlegten erstinstanzlichen Gerichtskosten an das Obergericht weitergeleitet.“

Diese Anordnung ist falsch. Mit der Erhebung der Appellation ist das Verfahren beim Obergericht hängig. Dieses – und nicht das Kantonsgericht – ist von diesem Moment an zuständig für eine allfällige Abschreibung des Verfahrens. Das Gleiche gilt hinsichtlich verfahrensleitender Anordnungen wie Fristerstreckungen. Das zuständige Obergericht muss deshalb sofort und nicht erst nach Ablauf der angesetzten Frist (für die Bezahlung der erstinstanzlichen Gerichtskosten) von der weitergezogenen Sache umfassend Kenntnis erhalten, damit es das Appellationsverfahren eröffnen kann.

Deshalb entspricht es langjähriger Praxis der Gerichte des Kantons Obwalden, dass das Kantonsgericht in Zivilfällen nach Eingang der Appellationserklärung sowie nach Ansetzung einer Frist zur Bezahlung der erstinstanzlichen Gerichtskosten gleichentags die Appellationserklärung mit den Akten an das Obergericht weiterleitet. Über die fristgemässe Bezahlung der Gerichtskosten wird das Obergericht durch das Kantonsgericht jeweils orientiert. Dieses Vorgehen ist – entgegen dem Wortlaut der Ordnungsvorschrift in Art. 264 Abs. 2 ZPO – sachlich geboten und daher gerechtfertigt (vgl. Entscheid des Obergerichtspräsidenten vom 22. Juni 2006 [ZA 06/022]).

Demgemäss ist Art. 264 Abs. 2 ZPO an die langjährige Praxis der Gerichte des Kantons Obwalden anzupassen.

6. Einführung des Instituts der Instruktionsverhandlung

Ist der Schriftenwechsel beendet, hat das Gericht grundsätzlich die Hauptverhandlung durchzuführen (Art. 135 ff. ZPO).

Im Vernehmlassungsverfahren wurde mit Blick auf die Vereinfachung und Beschleunigung von Gerichtsverfahren die Einführung des Instituts der Instruktionsverhandlung gefordert. Dies erscheint gerechtfertigt, zumal das Institut auch in der neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung vorgesehen ist (vgl. BBI 2006, S. 7340). Eine Instruktionsverhandlung dient der Durchführung von Vergleichsverhandlungen (Art. 58 ZPO bleibt davon unberührt), der formlosen Erörterung der Streitigkeit, der Aufbereitung und Komplettierung des Sachverhalts und des Beweisangebots oder sogar der ersten Beweisabnahme.

Gerade einem Kollegialgericht kann eine Instruktionsverhandlung Erleichterung bringen, denn sie braucht nicht vom Gesamtgericht, sondern darf von einem delegierten Mitglied (Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterin) durchgeführt werden. Es erscheint sinnvoll, als delegiertes Mitglied das jeweilige Gerichtspräsidium zu bestimmen.

Die Instruktionsverhandlung dient der Vorbereitung der Hauptverhandlung. Sie kann jederzeit durchgeführt werden, d.h. heisst also auch beispielsweise vor einem zweiten Schriftenwechsel.

Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin bestimmt den Ablauf der Verhandlung nach freiem Ermessen. Es können weitere Mitglieder des Gerichts oder andere Personen (z.B. Experten) zur Instruktionsverhandlung beigezogen werden. Der voraussichtliche Verhandlungsablauf kann den Parteien in der Vorladung mitgeteilt werden.

Systematisch ist das neue Institut vor Art. 136 ZPO in einer neu zu schaffenden Bestimmung (Art. 135a ZPO) einzufügen.

7. Auswirkungen

Die Einführung der Möglichkeit eines Begründungsverzichts und des Instituts der Instruktionsverhandlung kann die Verfahren beschleunigen und vereinfachen. Die damit gewonnenen Ressourcen führen letztendlich zu einer Entlastung der Gerichte bei gleichbleibender Qualität der Rechtsprechung. Verzichteten die Parteien auf eine schriftliche Begründung, ist die Entscheidgebühr herabzusetzen. Allerdings dürften sich die solchermassen entstehenden Mindereinnahmen wohl im Gleichgewicht halten mit den Mehreinnahmen, die sich infolge der Bearbeitung zusätzlicher Fälle ergeben.

Analoges gilt für den Verzicht auf die obligatorische Ansetzung einer mündlichen Verhandlung für summarische Verfahren in Fällen nach SchKG.

Die Änderung der Zivilprozessordnung betreffend die sofortige Weiterleitung der Appellationserklärung an das Obergericht beinhaltet keinerlei finanzielle oder personelle Auswirkungen, da es lediglich um einen Nachvollzug der geltenden Praxis geht.

Beilage:

– Vorlage eines Nachtrags zur Zivilprozessordnung